

Richtlinien der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH für die Zulassung zum Magdeburger Weihnachtsmarkt 2018

1. Allgemeines

Beim Magdeburger Weihnachtsmarkt handelt es sich um eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung, welche durch die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH (nachfolgend GmbH genannt) durchgeführt wird.

2. Veranstaltungszweck

Der Magdeburger Weihnachtsmarkt ist ein tief in der Bevölkerung verwurzeltes Brauchtum. Das traditionelle Veranstalten eines Marktes zur Weihnachtszeit ist ein deutsches Kulturgut, das es zu schützen und zu pflegen gilt. Der Weihnachtsmarkt ist ein gesellschaftlicher Höhepunkt im Jahr, er stellt den kommunikativen Treffpunkt für Jung und Alt, für Besucher aus nah und fern dar.

Die Schausteller sind seit Generationen der Garant zur Wahrung und Weiterentwicklung des Weihnachtsmarktes. Der Weihnachtsmarkt stärkt die Wirtschafts- und Werbekraft der Stadt Magdeburg. Der Magdeburger Weihnachtsmarkt dient insbesondere der Pflege und Präsentation Sachsen-anhaltinischer Spezialitäten, weihnachtlichen Handwerks und Handels, kunsthandwerklicher Glas- Holz und Metallerzeugnisse.

Zugelassen werden nur Hersteller, Schausteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren zu den ausgeschriebenen Spezialisierungen gehören und in Verbindung mit dem Weihnachtsfest stehen.

Vom Verkauf ausgeschlossen sind Kriegsspiele und Kriegsspielzeug bzw. gewaltverherrlichende Erzeugnisse.

Nicht zugelassen sind Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck (Weihnachtsmarkt) zu widersprechen. Hierzu zählen u.a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und so genanntes marktschreierisches Anpreisen von Waren, mit und ohne akustische Hilfsmittel. Nicht davon betroffen sind konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

3. Betriebsarten

3.1 Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Die verschiedenen Betriebsarten und Spezialisierungen sind zahlenmäßig begrenzt.

Betriebsart A: Imbiss	Anzahl
A1. Grünkohl	4
- mit Knacker, Bregenwurst, Schinkenwurst	
- Stichfleisch	
- Kasseler	
A2. Grillspezialitäten	6 (Gesamt)
A2.1. Halber Meter Bratwurst	1
A2.2. Grill	5
- alle anderen Arten Rost- Bratwurst (außer Halber Meter Bratwurst)	
- Bouletten	
- Knacker, Schinkenwurst	
- Steaks	
- Currywurst	
A3. Maronen (Esskastanie)	1

A4. Leberspezialitäten	2	
A5. Spießbraten	1	
- Schweinespieß		
- Ochsenpieß		
- Backschinken		
- Schaschlik		
A6. Kartoffelspezialitäten	3	
A6.1. Pommes Spezial (mit verschiedenen Saucen) / Kartoffelecken		1
A6.2. Kartoffelpuffer	2	
A7. Fischspezialitäten	4	
A7.1. Fischbrötchen, Backfisch, Räucherfisch	2	
A7.2. Flammfisch	1	
A7.3. Sushi	1	
A8. Baguette (belegt)	2	
- Knoblauchbaguette		
- verschieden belegte Baguettes		
A9. Fladenbrote (gefüllt)	2	
- Mit Gyros oder Schafskäse		
- Vegetarische und/oder vegan		
A10. Pfannen-Spezialitäten	3	
A11. Käse-Spezialitäten	1	
- Raclette, Käsespieße, Käsesuppe, Ragout fin, gebackener Camembert mit diversen Soßen, Ofenkäse, gebackener Mozzarella		
A12. Geflügel- Spezialitäten	2	
A13 Spezialitäten	5	
- Lokale, nationale oder internationale Spezialitäten		

Beilagen (dürfen nicht einzeln verkauft werden) für alle Spezialisierungen in der Betriebsart A

- Pommes
- Bratkartoffeln
- Brot
- Brötchen (Keine Fladenbrote)
- Verschiedene Saucen

Betriebsart B: Ausschank	Anzahl
B1. Ausschank alkoholischer und nichtalkoholischer Heiß- und Kaltgetränke <u>bis 6m Standtiefe</u>	2
B2. Ausschank alkoholischer und nichtalkoholischer Heiß- und Kaltgetränke <u>bis 9m Standtiefe</u>	5
B3. Glühweinpyramide	1
B4. Doppelstockausschank (mind. 20 Sitzplätze in der 2. Etage)	1
Betriebsart C: Reisegaststätte (Ab 20 Sitzplätze)	Anzahl 2

Betriebsart D: Süßwaren	Anzahl
D1. Süßwaren allgemein	5
- Anteil schokolierete und kandierte Früchte unter 50% des Gesamtsortimentes	
D2. Schokolierete und kandierte Früchte	1
- Mit Schokolade überzogenes Obst eigener Herstellung	
- Kandierte Früchte	
D3. Lebkuchen	1
- Mit eigener Produktion/Beschriftung im Stand	

Betriebsart E: Bäckerei	Anzahl
E1. Crepes	3
E2. Schmalzkuchen, Schmalzgebäck, Quarkballen	4
E3. Langos	2
E4. Flammkuchen	1
E5. Rahmbrotbäckerei	1
E6. Poffertjes/Waffeln	2

Betriebsart F: Verkaufsbetriebe	Anzahl
F1. Handel mit Frischware	
- Obst und Gemüse	2
- Geflügel, Wild	1
- Käse	1
- Fleisch und Wurst	4
- Backwaren	3
- Baumkuchen	2
F2. Handel Weihnachtstypisch	Anzahl Offen
- Erzgeb. Volkskunst, Christbaumkugeln	
- Kunsthandwerk usw.	
F3. übriger Handel	Anzahl Offen

Betriebsart G: Schaustellerbetriebe	Anzahl
G1. Kinderkarussell	4
- Kindersportkarussell	1
- Kinderschleife	1
- Kinderbodenkarussell	1
- Kinderkarussell bis 6 m Front (maximale Breite bei Fahrbetrieb)	1
G2. Geschicklichkeitsspiele	6
- weihnachtlicher Greifer	3
- Angelspiele	2
- Ballwerfen	1
- Pfeilwerfen	1
- Verlosung	1
G3. Kindereisenbahn	1
G4. Riesenrad Tiefe 12,5m	1
Betriebsart H: Attraktionen	Anzahl offen

Attraktionen dürfen in keiner anderen aufgeführten Betriebsart Berücksichtigung finden. Attraktionen werden max. 2 Jahre hintereinander zugelassen.

Betriebsart I: Restaurant

Anzahl 1

3.2 Zugelassene Bewerbungen / Verkaufseinrichtungen

Zugelassen werden entweder eigene Hütten und Geschäfte oder von der GmbH für die Besucher bereitgestellte Miethütten.

Die Miethütten werden in Typ A (Größe 3 x 2 m und 6 x 2 m)

und Typ B (Größe 4 x 2,5 m, Fachwerkhütte) unterschieden.

In Miethütten vom Typ A werden nur die Betriebsarten D und F zugelassen.

In Miethütten vom Typ B werden alle Betriebsarten außer C, G, H und I zugelassen.

Miethütten vom Typ B stehen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

Die Zulassung von Bewerbern in Miethütten vom Typ B erfolgt zusätzlich zu der in Punkt 3.1 festgelegten Anzahl der Betriebsarten und Spezialisierungen, max. aber eine Spezialisierung in jeder Betriebsart.

Geschäfte mit einer oberen, für Publikum zugänglichen Etage werden nur zugelassen, wenn sie den Anforderungen eines Doppelstockausschanks in der Spezialisierung B3 entsprechen. Andere Geschäfte mit für Publikum begehbarer zweiter bzw. oberer Etage werden nicht zugelassen.

Für eigene Verkaufseinrichtungen in den Betriebsarten A, F, G3 werden nur Bewerbungen mit folgenden Maßen zugelassen: max. 9 x 9 m inkl. Dachüberstand und Anbauten.

Für eigene Verkaufseinrichtungen in den Betriebsarten D, E, werden nur Bewerbungen mit folgenden Maßen zugelassen: max. 9 x 5 m inkl. Dachüberstand und Anbauten. Im Bebauungsstil Pagode werden für die Betriebsarten D, E, werden nur Bewerbungen mit folgenden Maßen zugelassen: max. 9 x 9 m inkl. Dachüberstand und Anbauten.

Für eigene Verkaufseinrichtungen in den Betriebsarten B1 werden nur Bewerbungen mit folgenden Maßen zugelassen: max. 9 x 6 m inkl. Dachüberstand und Anbauten

Für eigene Verkaufseinrichtungen in den Betriebsarten B2, B3 werden nur Bewerbungen mit folgenden Maßen zugelassen: max. 9 x 9 m inkl. Dachüberstand und Anbauten

Für eigene Verkaufseinrichtungen in den Betriebsarten B4, C, H, G2 werden nur Bewerbungen mit folgenden Maßen zugelassen: max. 14 x 8,5 m inkl. Anbauten und Dachüberstand

Für eigene Verkaufseinrichtungen in den Betriebsarten G1, G4, G5 werden nur Bewerbungen mit folgenden Maßen zugelassen: max. 20 x 15 m inkl. Anbauten und Dachüberstand.

Für eigene Verkaufseinrichtungen in den Betriebsarten I werden nur Bewerbungen mit folgenden Maßen zugelassen: Pagodenzelte maximal 2-mal je 8 x 8 m inkl. Anbauten und Dachüberstand. Für die Betriebsart I gelten die Gestaltungsvorgaben der Flairgasse.

4. Belegungsplan / Konzept

4.1 Zur Verwirklichung des Veranstaltungszwecks erstellt der Geschäftsführer der GmbH mit dem Fachbeirat des Weihnachtsmarktes einen Belegungsplan für die Belegung der einzelnen Standplätze.

Dieser Entwurf des Belegungsplans wird der Gesellschafterversammlung frühestens 4 Wochen, jedoch spätestens vor Beginn zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Belegungsplan soll die Anzahl der Beschicker für die verschiedenen Betriebsarten und Spezialisierungen den Vorgaben nach Punkt 3.1 entsprechen.

In der Flairgasse (Breiter Weg - Beginnend Höhe Mc Donalds bis Ecke Breiter Weg, Alter Markt) werden vorrangig Pagodenzelte zugelassen, welche nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

Die Dachfarbe ist weiß. Das Zelt ist mit einer Pagodendachspitze dekoriert mit einem beleuchteten Herrnhuter Stern. Die Maße des Zeltes betragen 8 x 8 m, die Traufhöhe 2,50 m. Der Dachüberstand im Frontbereich muss 50cm betragen. In einer Pagode kann auch ein Sortiment auf 4m Front angeboten werden. Die restlichen 4 Frontmeter werden als Mietpagode der WM GmbH zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt. Über die Nutzung entscheidet die WM GmbH.

Der Dachüberstand ist mit einer Kupferregenrinne und einem Fallrohr bis über Bodenkante auszustatten. Zur Frontseite ist eine Dekorationsgirlande mit dem Durchmesser 30 cm (Produktvorgabe erfolgt durch die Weihnachtsmarkt GmbH), beleuchtet mit einer warmweißen LED Lichterkette (2700Kelvin) anzubringen. Die Fassadengestaltung erfolgt einheitlich in Fachwerkeichenholzoptik mit Sprossenfenstern (Sprossenmaß 30 x 30 cm). Die Thekenhöhe beträgt 80 cm. Die Pagodenzeltspitze muss von innen beleuchtet sein. Der Bodenabschluss des Zeltes muss mit einer braunen Plane (Farbe RAL8017) erfolgen. Werbeschilder sind in die Front zu integrieren und werden, wenn möglich beleuchtet. Grundfarbe der Werbeschilder ist rot mit weißer Schrift. Sollte ein Verschluss der Fronseite außerhalb der Öffnungszeiten durch einen Rollladen/Plane erfolgen, hat dieser in der RAL Farbe (Ral8017) zu erfolgen. Bei Bedarf stellt die Weihnachtsmarkt GmbH Fotomaterial als Vorlage zur Verfügung. Bewerber der Betriebsart F1 werden vorrangig in der Karstadt-Reihe platziert. Der Veranstalter behält sich vor, den zugelassenen Bewerbern in diesem Bereich die Gestaltung analog zur Flairgasse (Pagodenstil) vorzuschreiben.

In der Schausteller-Gasse (Hüttendoppelreihe auf der Straße vor dem Rathauscafé) werden vorrangig Geschäfte platziert, welche dem Baustil „Pfützner“ oder „Pfaff“ entsprechen.

Miethütten Typ B werden vorrangig vor dem Marietta-Quartier in Richtung Nordabschnitt platziert.

Die zentrale Vermarktung von Weihnachtsfeiern in den Betriebsarten C & I findet in Kooperation mit der GmbH statt.

Bestimmte Bereiche des Weihnachtsmarktes können separat unter Vorgabe eines thematischen Gesamtkonzepts ausgeschrieben werden.

- 4.2** Sind nach erfolgtem Auswahlverfahren für eine bestimmte Betriebsart bzw. Spezialisierung nicht ausreichend geeignete Beschicker vorhanden, um die vorgegebene Anzahl für diese Betriebsart bzw. Spezialisierung zu erreichen, kann der Geschäftsführer die daraus resultierende Differenz auf Betriebsarten bzw. andere Spezialisierungen verteilen (vorrangig innerhalb der jeweiligen Betriebsart). Dabei hat er sich von dem Gesichtspunkt der Attraktivität und der Ausgewogenheit der Angebote leiten zu lassen.
- 4.3** In der Betriebsart C werden Geschäfte mit mindestens 20 Sitzplätzen gefordert. Das Speisenangebot des Standes muss hochwertig sein und sich vom Angebot der anderen Geschäfte unterscheiden. Begrüßt werden in der Kategorie auch thematische Konzepte. Im Rahmen der Bewerbung ist eine Speisekarte mit Vor-, Haupt- und Nachspeisen einzureichen.
- 4.4** In der Betriebsart I gelten folgende Anforderungen: In der Flairgasse wird ein Restaurant im Pagodenstil (Bebauungsbedingungen unter Punkt: Flairgasse) integriert.

Die Außenmaße dürfen maximal: 2-mal Pagodenzelte 8 x 8 m inkl. Anbauten betragen. Dazu sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Gastraum muss beheizt sein – Raumtemperatur 20 °C
- Service Bedienung am Gast
- Tischdekoration
- Kellnerkassenabrechnung
- Mind. 40 Sitzplätze mit Rückenlehne (keine Bierbänke)
- Ambiente Deckenlicht, Kaminofen
- Bei den Speisen ist ein regionaltypisches Angebot gewünscht. Wir erwarten eine frische Zubereitung ohne vorgefertigte Industrieprodukte (Convenience). Im Angebot enthalten sollen Vorspeisen, Hauptgerichte und Desserts sein
- Ein Imbiss-Angebot (z.B. Bratwurst usw.) ist nicht erlaubt
- Getränke im üblichen Rahmen eines Restaurants
- Bei einer Bewerbung in dieser Betriebsart ist die Vorlage einer detaillierten Grundrisssskizze und ein detaillierter und auf die örtlichen Anforderungen angepasster Entwurf der Ansichten beizufügen.
- Ein Außenverkauf für Getränke aller Art ist in der Betriebsart I nicht gestattet. Ein Außenverkauf für Speisen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Weihnachtsmarkt-GmbH zulässig. Der Fokus des Restaurants soll auf einer hochwertigen Bewirtung der Gäste im Restaurant liegen. Ein eventueller Außenverkauf für Speisen sollte in der Konzeption eine untergeordnete Rolle spielen.

5. Ausschreibung der Veranstaltung

Die Ausschreibung als Grundlage zur Bewerbung an der Veranstaltung erfolgt in der Magdeburger Volksstimme sowie auf der Internet-Seite.

6. Inhalt der Bewerbung

Die Bewerbungen müssen den Vorgaben dieser Zulassungsrichtlinie und der jeweiligen „Ausschreibung des Magdeburger Weihnachtsmarktes“ entsprechen. Jede Bewerbung ist nur für eine Betriebsart bzw. (soweit in einer Betriebsart Spezialisierungen vorgegeben sind) für eine Spezialisierung pro Hütte / Geschäft / Verkaufsstand zulässig.

Die Weihnachtsmarkt GmbH behält sich im Einzelfall vor, zur qualifizierten Bewertung einer Bewerbung das avisierte Geschäft in aufgebautem und dekoriertem Zustand in Augenschein zu nehmen. Ort und Zeitpunkt wird von Seiten der Weihnachtsmarkt GmbH in Abstimmung mit dem Bewerber festgelegt.

7. Auswahlkriterien für die Zulassung

7.1 Fristen

Verspätet eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Maßgebend ist der in der Ausschreibung zum Magdeburger Weihnachtsmarkt genannte Bewerbungsschluss.

Beschicker, deren Bewerbungen nicht vollständig sind, erhalten die Möglichkeit, fehlende Angaben innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzureichen.

7.2.1 Vergabe

Unter den Bewerbern werden Ranglisten anhand des in der Anlage 1 beigefügten Punktesystems gebildet.

Die Ranglisten werden für jede Betriebsart und, soweit unter 3.1 aufgeführt, für jede Spezialisierung gebildet.

Bewerber, deren Bewerbung eine Mindestpunktzahl von 18 Punkten nicht erreicht, bleiben unberücksichtigt.

Erreicht kein Bewerber in der Betriebsart oder Spezialisierung die Mindestpunktzahl, fällt diese Betriebsart aus.

Der Zuschlag wird den Bewerbern erteilt, die in den gebildeten Ranglisten die entsprechenden Plätze der in 3.1 festgelegten Anzahl pro Betriebsart bzw. Spezialisierung erreichen. Bei gleicher Punktzahl innerhalb einer Rangliste entscheidet das Los über den Platz in der Rangfolge.

Für Bewerber mit Miethütten Typ B wird ein eigenes Ranking gebildet. Die Vergabe erfolgt zusätzlich zu der in Punkt 3.1 festgelegten Anzahl der Zulassungen pro Betriebsart bzw. Spezialisierung und im Rahmen der für Miethütten Typ B zur Verfügung stehenden Stellplätze.

Zieht ein erfolgreicher Bewerber seine Bewerbung nachträglich zurück, so rücken die nachfolgenden Bewerber in der Rangliste nach. Das Gleiche gilt, wenn ein Zulassungsvertrag nicht zustande kommt oder gekündigt wird.

7.3 Freie Vergabe

Sind durch unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. kurzfristige Veränderungen des zu Verfügung stehenden Platzes, kurzfristige Absage oder Abreise eines Beschickers, Veränderungen am Belegungsplan erforderlich, so ist der Geschäftsführer berechtigt, in Abstimmung mit dem Fachbeirat diese notwendigen Veränderungen am Belegungsplan vorzunehmen sowie Standplätze freihändig, d.h. unter Abweichung von den vorstehenden Regeln, zu vergeben.

Das gleiche gilt, wenn nach erfolgtem Auswahlverfahren Baulücken zu schließen sind. Dabei soll er sich von dem Gesichtspunkt der Attraktivität und der Ausgewogenheit der Angebote und dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der GmbH leiten lassen.

8. Zulassungsvertrag

- 8.1** Die Zulassung von Betrieben zum Magdeburger Weihnachtsmarkt erfolgt durch einen privatrechtlichen Zulassungsvertrag. In diesem Vertrag ist die Zulassung geregelt. Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes wird den Beschickern durch den Geschäftsführer oder dessen Vertreter zum Aufbautermin mitgeteilt.
- 8.2** Nach erfolgtem Auswahlverfahren erhalten zunächst alle berücksichtigten Bewerber eine schriftliche Zusage. Der Zulassungsvertrag wird wirksam, wenn das Vertragsangebot vom Bewerber unterschrieben und fristgerecht in der Geschäftsstelle des Veranstalters eingegangen ist.
- 8.3** Nach Ablauf der für die Rücksendung der Zulassungsverträge gesetzten Frist erhalten alle nicht berücksichtigten Bewerber in einem angemessenen Zeitraum eine schriftliche Absage. Soweit der Betroffene dies unverzüglich fordert, ist die Absage schriftlich zu begründen.

9. Außerordentliche Kündigung des Zulassungsvertrages

Die GmbH kann einen Zulassungsvertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn:

- a) Eine nachteilige Veränderung der in der Bewerbung durch den Beschicker unterschriebene Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Geschäftsfront, der Beleuchtung, der Lichteffekte u.ä. sowie der aufgeführten Betriebsbeschreibung eintritt und der Beschicker diesen Mangel trotz Abmahnung nicht in angemessener Frist beseitigt,
- b) das Geschäft sich in schlechtem Pflegezustand befindet und der Beschicker diesen Mangel trotz Abmahnung nicht in angemessener Frist beseitigt,
- c) die Abmaße des Geschäftes entgegen denen der Bewerbung geändert wurden und der Beschicker diesen Mangel nicht in angemessener Frist beseitigt,
- d) der Beschicker zum Aufbautermin keinen Nachweis der Haftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von 2 Millionen Euro für Personenschäden, 1 Million Euro für Sachschäden

und 100.000 Euro für Vermögensschäden nachweisen kann (Die Vorlage der Versicherung erfolgt vor Aufbau des jeweiligen Beschickers),
 e) der Beschicker gegen die Vereinbarungen des Zulassungsvertrages, gegen gesetzliche Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Weihnachtsmarktes stehen, oder gegen Anordnungen des Geschäftsführers der GmbH bzw. seiner Beauftragten während der Aufbauzeit und der laufenden Veranstaltung verstoßen hat.
 Unter Berücksichtigung der Belange im Einzelfall wird für die Fälle nach Punkt 9. a - c in der Regel eine Frist von 24 Stunden als angemessen anzusehen sein.

In-Kraft-Treten

Diese Vergaberichtlinie tritt zum 04. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 1 zu den Zulassungsrichtlinien

Grundlage für die Bewertung der einzelnen Bewerber ist dessen Bewertung während des vorhergehenden Weihnachtsmarktes sowie seine gegenwärtige Bewerbung. Bei Neubewerbern bildet ausschließlich die Bewerbung die Grundlage für die Bewertung.

Die Bewertung erfolgt durch die Mitglieder der Bewertungskommission. Die Landeshauptstadt Magdeburg entsendet bis zu vier Vertreter in die Bewertungskommission, die übrigen Gesellschafter je einen Vertreter. Zusätzlich werden durch die Gesellschafterversammlung jährlich zwei weitere unabhängige Mitglieder bestellt. Den Vorschlag dafür unterbreitet der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist ebenfalls Mitglied in der Bewertungskommission. Jedes der bis zu elf Mitglieder der Bewertungskommission bewertet jeden Beschicker einzeln. Ein Mitglied der Bewertungskommission darf einen Beschicker oder Bewerber nicht bewerten, wenn er sich ihm gegenüber im Mitwirkungsverbot befindet. Der Beschluss der GmbH zum Mitwirkungsverbot gilt analog.

I. Bewertungsverfahren

Jeder Beschicker oder Bewerber erhält eine Punktebewertung nach dem Schema der GmbH. Zu den nachfolgend aufgeführten Kriterien 1. – 3. werden zunächst Bewertungsnoten vergeben. Dabei gilt für Note 1 = sehr gut, Note 2 = gut, Note 3 = befriedigend, Note 4 = genügend und Note 5 = mangelhaft.

1. Attraktivität des Angebotes	Bewertungsnote von 1 - 5
2. Gesamteindruck des Standes	Bewertungsnote von 1 – 5
3. Weihnachtliche Dekoration	Bewertungsnote von 1 – 5

Aus diesen drei Noten wird ein Durchschnitt mit maximal vier Stellen nach dem Komma gebildet. Ist bei der letzten Zahl nach dem Komma eine Rundung erforderlich, gilt folgende Rundungsregel: von 0 bis 4 wird abgerundet und von 5 bis 9 wird aufgerundet.

Die Einzelbewertung eines Bewerbers mit dem schlechtesten und der besten Bewertungsdurchschnitt wird gestrichen und nicht gewertet.

Dann werden die Noten aus der Punktebewertung der einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission pro Beschicker oder Bewerber zusammengefasst und erneut eine Durchschnittsnote mit maximal 1 Stelle nach dem Komma gebildet. Die vorstehend genannte Rundungsregel gilt auch hier.

Im Anschluss wird diese Note in Punkte nachfolgendem Schlüssel umgerechnet:

Die Note 1,0 erhält die Punktezahl von 40.

Für jede Verschlechterung der Bewertungsnote um 0,1 wird jeweils 1 Punkt abgezogen, d.h.:

Bewertungsnote 1,0 = 40 Punkte
 Bewertungsnote 1,1 = 39 Punkte
 Bewertungsnote 1,2 = 38 Punkte
 usw.

II. Kriterium „Bekannt“

Zusätzlich zur Punktezahl anhand der Bewertungsnote werden die Punkte zu dem Kriterium „Bekannt“ vergeben.

Um, abhängig von der Häufigkeit der Teilnahme am Weihnachtsmarkt, unter „Bekannt“ Punkte an Beschicker zu vergeben, dürfen sich nachfolgende Kriterien zwischen letztem Weihnachtsmarkt und erneuter Bewerbung nicht verändert haben:

- Person des Betreibers
- Betriebsart und Spezialisierung des Geschäfts
- Grundfläche des Geschäfts (nur bei Vergrößerungen der Grundfläche ohne Genehmigung des Veranstalters)

Außerdem gilt hierfür, dass Beschicker, welche in Miethütten der GmbH wechseln, die bisher erworbenen Punkte behalten.

Beschicker, welche an einem Weihnachtsmarkt nicht teilnehmen, verlieren bei einer erneuten Bewerbung die bisher erworbenen „Bekannt“- Punkte. Es sei denn, die Nichtteilnahme beruht auf einem wichtigen Grund, welcher spätestens mit der erneuten Bewerbung zu belegen ist. Die Teilnahme an einem anderen Weihnachtsmarkt stellt keinen wichtigen Grund im Sinne dieser Regelung dar.

Bekannt

Punkte 4 – 0

(Angerechnet werden die Weihnachtsmärkte ab 2010:

Nach 2 Weihnachtsmärkten	1 Punkte
Nach 4 Weihnachtsmärkten	2 Punkte
Nach 6 Weihnachtsmärkten	3 Punkte
Außergewöhnliches Engagement	1 Punkt (nur für außergewöhnliche Leistungen im Interesse des Weihnachtsmarktes))

III. Kriterium „Bewährt“

Soweit der Bewerber beim vorherigen Weihnachtsmarkt gegen Vertragsbestimmungen und daraus resultierende Pflichten verstoßen hat, können von der Summe abschließend Punkte abgezogen.

Bewährt (Abzüge von Punkten bei):

- | | |
|--|-----------------|
| 1. ungenehmigte Strom-/Wasserentnahme | bis zu 6 Punkte |
| 2. unerlaubtes Befahren mit Kfz während der Marktzeit | bis zu 6 Punkte |
| 3. Überschreiten des vertraglich festgelegten Waren- bzw. Leistungs-Sortimentes | bis zu 6 Punkte |
| 4. Nichteinhalten der vertraglich festgelegten Zahlungsverpflichtungen | bis zu 6 Punkte |
| (bei 1. Mahnung 1 Punkte
Bei 2. Mahnung 2 Punkte
Bei letzter Mahnung 3 Punkte) | |
| 5. Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt stehen | bis zu 6 Punkte |
| 6. Verstöße gegen sonstige Anweisungen des Geschäftsführers bzw. seines Beauftragten | bis zu 6 Punkte |
| 7. sonstige Verstöße gegen Bestimmungen des Zulassungsvertrages | bis zu 6 Punkte |

IV. Soziale Gesichtspunkte

Zusätzlich können in besonderen Fälle bis zu 3 Punkte vergeben werden, wenn der Beschicker oder Bewerber als bestimmter sozialer Härtefall eingeschätzt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Beschicker oder Bewerber langjährig am Weihnachtsmarkt teilgenommen hat

und krankheits- oder altersbedingt keine qualitätsverbessernden oder – erhaltenden Maßnahmen an seinem Geschäft vornehmen konnte oder dies für ihn eine unzumutbare Härte darstellen würde.